

Verbandsinformation Technik

Nr. 06/18 Datum: 28.06.2018



Verband der Holzindustrie
und Kunststoffverarbeitung
Baden-Württemberg e. V.

Danneckerstraße 37
70182 Stuttgart
Telefon 0711 23762-0
Telefax 0711 23762-10

Friedrich-Ebert-Straße 11-13
67433 Neustadt / Weinstraße
Telefon 06321 852-0
Telefax 06321 88955

info@vhk-bw.de
www.vhk-bw.de

An unsere Mitgliedsunternehmen

TERMINVORSCHAU

Mi., 17.10.2018	- Sitzung des Technischen Ausschusses
-----------------	---------------------------------------

INHALT

- 1. Rechtsgutachten zur Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten**
 - Anwendungsbereich nicht eindeutig verifiziert
- 2. Digitale Informationsplattform zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz**
 - detaillierte Themenbereiche erarbeitet
- 3. Neue Arbeitsstättenregeln (ASR)**
 - Bekanntmachung vom 18. Mai
- 4. EPH als EPA-TPC akkreditiert**
 - geltende EPA-Anforderungen erfüllt
- 5. Holzanatomisches Kolloquium in Dresden**
 - Teildisziplin der biologischen Naturwissenschaften
- 6. Dritte Sitzung der AG Technologie- und Wissenstransfer**
 - Wissens- und Technologietransfer vereinfachen
- 7. EUTR - Verstärkte Kontrollen im Holzpackmittelbereich erwartet**
 - Rückverfolgbarkeit muss lückenlos dokumentiert werden
- 8. ISO-Norm zu Arbeitsschutzmanagementsystemen in DIN-Normenwerk übernommen**
 - 69 nationale Normungsorganisationen beteiligt
- 9. Stellenangebote**

1. Rechtsgutachten zur Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten

- Anwendungsbereich nicht eindeutig verifiziert

Wir haben Sie mit dem Rundschreiben Technik vom 23. Mai 2018 darüber informiert, dass der HDH hinsichtlich der Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben hat. Dieses [Gutachten](#) der Melchers Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Heidelberg liegt nun vor.

In dem Gutachten werden fünf wesentliche Fragen detailliert beantwortet. Zusammenfassend lassen sich die Ergebnisse wie folgt darstellen: Fallen Möbel unter das ElektroG? Ja! Die Gutachter kommen zu dem eindeutigen Schluss, dass Möbel gemäß ElektroG zukünftig als Elektro- bzw. Elektronikgeräte einzuordnen sind.

Gibt es Ausnahmen? Nein! Eine gesetzliche Ausnahmeregelung ist für elektrifizierte Möbel nicht vorgesehen. Unstrittig ist, dass die Registrierung bis zum Tag des Inkrafttretens des ElektroG erfolgen sollte. Auch wenn der Registrierungsvorgang bis zu diesem kurzfristigen Zeitpunkt vermutlich nicht in Gänze abgeschlossen werden kann, ist es dringend anzuraten, für jede neue Geräteart einer Marke zeitnah und spätestens bis zum 14. August 2018 einen Registrierungsantrag zu stellen.

Gibt es für Möbelhersteller Ausnahmen zur Rücknahmeverpflichtung? Nein! Das Gutachten sieht keinerlei Handhabe dafür, dass für Möbelhersteller ein Ausnahmetatbestand zur Rücknahmeverpflichtung existiert. Insofern sind Möbelhersteller zukünftig verpflichtet elektrifizierte Möbel als Ganzes oder, sofern die elektrischen bzw. elektronischen Komponenten leicht und ohne größeren Aufwand vom restlichen Möbel getrennt werden können, nur diese Komponenten im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zurückzunehmen.

Ist für den Möbelhersteller eine Einstufungsanalyse für seine Geräte ratsam?

Ja! Das Gutachten rät dazu, dass der Hersteller in jedem Fall eine Eigeneinstufung durchführt. Diese sollte gut nachvollziehbar und schriftlich dokumentiert sein. Es ist dringend anzuraten, für jede neue Geräteart einer Marke des Herstellers einen Registrierungsantrag zu stellen. Handelt es sich nicht um ein Elektro- oder Elektronikgerät, wird auch dies bei der Prüfung des Registrierungsantrags festgestellt und dem Hersteller mitgeteilt, sodass er in jedem Fall Rechtssicherheit für den Einzelfall erlangt. Funktionale Einheit & körperliche Verbundenheit - wann ist ein Möbelstück ein Elektro- oder Elektronikgerät?

Möbel, die eine elektrische oder elektronische Komponente enthalten, dürften als Elektro- oder Elektronikgeräte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 ElektroG einzuordnen sein. Insbesondere, wenn die Möbel mit der jeweiligen elektrischen bzw. elektronischen Funktion beworben werden, ist die von den Käufern erwartete ordnungsgemäße Funktion wohl nur dann erfüllt, wenn das Möbel mit Strom versorgt wird. Elektrifizierte Möbelstücke wären im Einzelfall nur dann nicht als Elektro- oder Elektronikgerät einzustufen, wenn der elektrische Strom oder die elektromagnetischen Felder lediglich die Funktionen des Möbelstücks unterstützen würden, hierfür aber nicht notwendig wären.

Inwieweit Möbelstücke als Ganzes oder lediglich in ihren elektrifizierten Teilen in den Anwendungsbereich fallen, ist nicht eindeutig verifiziert und wird im konkreten Einzelfall entschieden werden müssen. Das Vorliegen eines Elektro- oder Elektronikgeräts ist daher zwar für jeden Einzelfall gesondert zu prüfen. Allerdings sollte aufgrund des neuen offenen Anwendungsbereichs („open scope“) stets davon ausgegangen werden, dass sämtliche Gegenstände, die eine elektrische oder elektronische Komponente besitzen, unabhängig von einer Nennung in den Anlagen zum ElektroG grundsätzlich unter das ElektroG fallen.

Umfangreiche Informationen zum ElektroG finden Sie wie bereits angekündigt im Internet auf der vom HDH eingerichteten nicht öffentlichen Informationsplattform unter www.moebelindustrie.de/elektrog. Derzeit ist der VDM als VOM in Kontakt zu Entsorgern, um die notwendigen Rücknahmen von Altgeräten vorzubereiten.

2. Digitale Informationsplattform zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz

- detaillierte Themenbereiche erarbeitet

Mit dem Rundschreiben 05/2018 hatten wir Sie ebenfalls über den Aufbau einer digitalen Informationsplattform zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) informiert. Diese nicht öffentliche Internet-Plattform steht für unsere Mitgliedsunternehmen ab sofort unter www.moebelindustrie.de/elektrog Verfügung:

Die Informationsplattform bietet Ihnen verschiedene Dokumente, die von der HDH/VDM Arbeitsgruppe „ElektroG“ entwickelt und zusammengestellt wurden. Diese sind in die folgenden Themenbereiche unterteilt:

Ad hoc-Kurzleitfaden

Der Adhoc-Kurzleitfaden führt in kurzer und prägnanter Form in die Themenstellung „Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten“ ein und konzentriert sich darauf, Ihnen eine erste Entscheidungshilfe an die Hand zu geben, ob Sie mit ihren elektrifizierten Möbeln unter das ElektroG fallen oder nicht. Zudem erläutert er, wie ein betroffener Möbelhersteller in Anbetracht der engen Fristigkeiten und drohender Marktbehinderungen bis 15. August 2018 zu agieren hat, um eine ordnungsgemäße Registrierung erlangen zu können.

Themenblätter

In insgesamt 15 Themenblättern werden die komplexen Zusammenhänge in thematischen Einheiten detailliert erläutert. Derzeit sind 12 dieser Themenblätter fertig gestellt. (Die Themenblätter 08, 09 und 11 befinden sich in der Bearbeitung und folgen schnellstmöglich.)

- Themenblatt 01 : Checkliste „Pflichten der Hersteller“
- Themenblatt 02: Abgrenzung Hersteller - Bevollmächtigte - Private-Label-Anbieter
- Themenblatt 03: Registrierung - Detailinformationen
- Themenblatt 04: Gerätekategorien - Gerätearten - Sammelgruppen
- Themenblatt 05: Marken im Möbelsektor
- Themenblatt 06: Garantienachweis - Detailinformationen
- Themenblatt 07 : Mengenmeldungen
- Themenblatt 08: Kennzeichnungspflichten (folgt)
- Themenblatt 09: Abholkoordination durch ear (folgt)
- Themenblatt 10: Kosten für Registrierung und Entsorgung
- Themenblatt 11: Modulares Bauen als konstruktive Lösung (folgt)
- Themenblatt 12: Akteure und Ansprechpartner
- Themenblatt 13: Verzeichnis der Rechtsgrundlagen
- Themenblatt 14: Verzeichnis der Abkürzungen
- Themenblatt 15: Kontaktliste „Verantwortliche Stellen in anderen EU-Mitgliedsstaaten“
- Häufig gestellte Fragen (FAQs)

Dieses Register enthält eine Zusammenstellung wichtiger und häufig gestellter Einzelfragen.

Praxisbeispiele

Es werden Möbel vorgestellt, die beispielhaft und möglichst repräsentativ aufzeigen sollen, warum ein bestimmtes elektrifiziertes Möbel unter das ElektroG fällt oder nicht fällt.

Rechtsgrundlagen

Dieses Register enthält relevante Quelltexte zum ElektroG.

Die Dokumente auf der Informationsplattform zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) werden bei neuen Erkenntnissen überarbeitet und aktualisiert. Daher ist es ratsam, die Informationsplattform regelmäßig zu besuchen, um stets auf dem aktuellen Kenntnisstand zu sein. Wir empfehlen Ihnen die Nutzung der Suchfunktion auf der Informationsplattform. Mit dieser Hilfe können Sie gewünschte Sachverhalte rasch herausfiltern und sich gezielt informieren.

3. Neue Arbeitsstättenregeln (ASR)

- Bekanntmachung vom 18. Mai

Der Arbeitsstättenausschuss (ASTA) hat die neue Arbeitsstättenregelung

- 111 ASR 3.7 „Lärm“

sowie Änderungen zu folgenden ASR beschlossen:

- III ASR A 1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“
- III ASR A 1.5/1,2 „Fußböden“
- III ASR A 1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“
- III ASR A1 .7 „Türen und Tore“
- III ASR A 1.8 „Verkehrswege“
- III ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrbereichen“
- III ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“
- III ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“
- III ASR A3.5 „Raumtemperatur“
- 111 ASR A3.6 „Lüftung“
- III ASR A4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“
- III ASR A4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“.

Sie können die o.g. ASR herunterladen unter:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-TechnischeReg ein/Regelwerk/ ASR/ASR.html>

Des Weiteren hat der ASTA „Empfehlungen des Ausschusses für Arbeitsstätten (ASTA) zur Abgrenzung von mobiler Arbeit und Telearbeitsplätzen gemäß Definition in § 2 Absatz 7 ArbStättV vom 30. November 2016, BGBl. I“ beschlossen und verabschiedet:

<https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaefsfuehrung-von-Ausschuessen/ASTA/pdf/Mobile-Arbeit-Telearbeit.pdf?blob=publicationFile&v=5>

Um Ihnen einen Schnelleinstieg über Art und Bedeutung der o.g. Neuregelungen zu ermöglichen, hat der HDH in der folgenden Ausarbeitung „[ASTA-Neuregelungen 2018](#)“ eine kurze Zusammenfassung erstellt.

4. EPH als EPA-TPC akkreditiert

- geltende EPA-Anforderungen erfüllt

Im März 2018 wurde dem Entwicklungs- und Prüflabor Holztechnologie GmbH (EPH) die Akkreditierung für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach ISO 50001 durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) erteilt.

Im Zuge der Re-Akkreditierung der EPH-Produktzertifizierungsstelle nach DIN EN ISO/IEC 17065 wurde diese neben der bereits bestehenden CARB-Akkreditierung nun zusätzlich durch die DAkkS, einem offiziellen EPA-Accreditation Body (AB), für die Überwachung von Formaldehydemissionen aus Holz und Holzwerkstoffen nach den neuen Richtlinien der US Environmental Protection Agency (EPA) akkreditiert.

Damit hat das EPH die ab 22. März 2019 geltenden zusätzlichen EPA-Anforderungen an TPCs bereits jetzt erfüllt. Darüber hinaus hat das EPH die ‚Flexible Akkreditierung Stufe 1‘ für vier Laborbereiche seines nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüflabors erlangt. Demnach ist das EPH ohne vorherige Zustimmung der DAkkS berechtigt, für die genormten Prüfverfahren unterschiedliche Ausgabestände von Normen anzuwenden oder ihnen gleichzusetzende Prüfverfahren frei auszuwählen.

5. Holzanatomisches Kolloquium in Dresden

- Teildisziplin der biologischen Naturwissenschaften

Am 15. und 16. November 2018 veranstaltet das Institut für Holztechnologie Dresden (IHD) gemeinsam mit der Professur für Holztechnik und Faserwerkstofftechnik der TU Dresden das 4. Holzanatomische Kolloquium. Die Holzanatomie als eine sehr alte Teildisziplin der biologischen Naturwissenschaften bietet auch heute noch großes Potenzial. Moderne Anwendungsbereiche sind z. B. Strukturanalytik, Nanotechnologie, Materialwissenschaften oder Bionik.

Im diesjährigen Programm stehen u. a. Vorträge zu Themen wie Holzstruktur, Holzartenbestimmung und Orthotropie bestimmter Holzarten im Fokus. Bei einer Anmeldung bis zum 17. August 2018 wird ein Frühbucherrabatt gewährt. Das komplette Programm finden Sie online unter www.ihd-dresden.de.

6. Dritte Sitzung der AG Technologie- und Wissenstransfer

- Wissens- und Technologietransfer vereinfachen

Am 16. Mai 2018 traf sich die Arbeitsgemeinschaft „Technologie und Wissenstransfer“ der Initiative Wirtschaft 4.0 des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg.

Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist es, ein Konzept für die Bestandsaufnahme und systematisch-strukturierte Darstellung aktueller Förder- und Unterstützungsmaßnahmen der öffentlichen Hand mit dem Fokus auf Industrie 4.0 und Digitalisierung zu erarbeiten. Da es insgesamt mehr als 1.500 Technologietransferakteure in Baden-Württemberg gibt, ist es für Unternehmer im operativen Geschäft schwierig, sich zu orientieren.

Eine systematisch-strukturierte Darstellung soll den Interessierten langfristig regionale Ansprechpartner aufzeigen. Dadurch soll bewerkstelligt werden, dass der Wissens- bzw. Technologietransfer vereinfacht und schneller verläuft. Durch die Konkretisierung bzw. strukturelle Aufarbeitung wird es möglich, dass die Überbegriffe Industrie 4.0 und Digitalisierung für den individuellen Bedarf konkretisiert werden.

Leuchtturmprojekte und Best-Practice-Modelle sollen auf der einen Seite dargestellt werden, Ansprechpartner für Förderungen auf der anderen Seite.

7. EUTR - Verstärkte Kontrollen im Holzpackmittelbereich erwartet

- Rückverfolgbarkeit muss lückenlos dokumentiert werden

In jüngster Zeit gab es bereits einige Kontrollen bei Mitgliedsunternehmen des HPE* durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) bzgl. der Einhaltung der Anforderungen der Europäischen Holzhandelsverordnung (EUTR) und des Holzhandelssicherungsgesetzes (HolzSiG). Kontrolleure prüfen dabei insbesondere, ob Marktteilnehmer - das sind jene, die erstmals Holz und Holzprodukte von außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums auf dem europäischen Binnenmarkt in Verkehr bringen - die seit 2013 geltenden Vorgaben einhalten.

Dies betrifft insbesondere den Nachweis des legalen Einschlags des Holzes im Ursprungsland und die lückenlose Rückverfolgbarkeit der Lieferkette. Dieser ist mittels eines sogenannten Sorgfaltspflichtsystems vor Import der Ware zu erbringen. Dazu muss der Marktteilnehmer alle relevanten Dokumentationsmöglichkeiten nutzen und aufzeichnen, wie er zu der Entscheidung gekommen ist, dass das Risiko des illegalen Holzeinschlags vernachlässigbar ist.

Je nach Ursprungsland des Holzes bedeutet dies einen unterschiedlichen Aufwand. Als Grundlage zur Risikobewertung dienen den Prüfern der BLE in der Regel die Kennziffern des Korruptionsindex von Transparency International. Ist das Risiko relativ gering wie z. B. in der Schweiz oder Kanada, so genügen in der Regel die Dokumentation der Einschlagskonzession, die Lieferpapiere inkl. deren Prüfung auf Plausibilität.

Das bedeutet zum Beispiel, dass die zeitliche Abfolge logisch ist und nicht die phytosanitäre Behandlung nach der Verschiffung erfolgt. In anderen Ländern wie z. B. der Ukraine, Weißrussland oder afrikanischen Staaten muss ein größerer Aufwand betrieben werden. Hier kommt man oft nicht umhin, zertifizierte Ware einzukaufen, ggf. sogar von unabhängigen Dritten Dokumente prüfen zu lassen. Letztlich muss die Rückverfolgbarkeit in der Lieferkette vom Ursprung, d. h. vom Einschlag über Transportwege bis hin zum erstmaligen Platzen auf dem europäischen Binnenmarkt lückenlos dokumentiert werden.

Im Laufe der letzten fünf Jahre – seit Inkrafttreten der Verordnung – haben sich infolgedessen Holzhandelsströme verändert. Einerseits haben sich viele Unternehmen, die nur einen geringen Anteil an Importware von außerhalb Europas bezogen haben, dazu entschieden, den Mehraufwand für die Sorgfaltspflichterfüllung nicht einzugehen und die Produkte, die bereits auf dem europäischen Binnenmarkt in den Verkehr gebracht worden sind, zu kaufen.

Dabei spielt es letztlich keine Rolle, wo diese Produkte im europäischen Binnenmarkt in Verkehr gebracht wurden. Das kann Deutschland sein, muss es aber nicht. Rumänien, die baltischen Staaten, Skandinavien oder Mittelmeerländer - also jedes EU-Mitglied - sind hier als gleichwertig zu betrachten. Für jene, die dieses in der Praxis so handhaben, ist der Aufwand zur Dokumentation deutlich geringer. Sie müssen lediglich dokumentieren, dass sie diese Produkte von einem in der EU ansässigen Unternehmen gekauft haben.

Für die Praxis bedeutet dies, dass sie selber auch nicht verzollt haben. Streng genommen bedeutet dies sogar, dass das Holz dort physisch in Erscheinung tritt. Nach wie vor gibt es Differenzen innerhalb der europäischen Mitgliedsstaaten hinsichtlich der Häufigkeit und Intensität sowie der Konsequenzen der Kontrollen. Dieser Missstand wurde vom HPE als auch vom HDH bereits mehrfach sowohl beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) als auch bei der EU-Kommission in Brüssel adressiert.

Die Mitgliedsunternehmen des HPE, die bisher Marktteilnehmer im Sinn der EUTR sind, sollten noch einmal prüfen, ob ihr angewandtes Sorgfaltspflichtsystem ausreichend ist. Vor allem sollte ersichtlich sein, ob der Weg zur Entscheidung zum Inverkehrbringen im EU-Binnenmarkt nachvollziehbar für Prüfer ist.

Ein kostenloses Sorgfaltspflichtsystem bietet zum Beispiel Nepcon nach einer Registrierung an. Weitere Servicedienstleister sind anerkannte Monitoring-Organisationen wie z. B. der GD Holz, SGS, der TÜV und weitere. Die HPE-Geschäftsstelle bietet hier gerne Unterstützung an. Dazu benötigt sie aber auch eine Rückmeldung und bittet Sie ihr mitzuteilen, ob Sie Erstinverkehrbringer im Sinne der EUTR sind oder Sie dies vermuten. Ferner würde interessieren, ob Sie bereits von der BLE geprüft wurden oder ein Prüfungstermin angekündigt wurde.

Eine Informationssammlung zum Thema inklusive Leitfäden (ipd & HDH & EU) finden Sie in der HPE-Cloud. Und Informationen der EU Kommission können Sie [hier](#) einsehen.

** Bundesverband Holzpackmittel, Paletten, Exportverpackung (HPE) e.V. mit Sitz in Bad Honnef ist ein Fachverband mit bundesweit rund 400 überwiegend inhabergeführten Unternehmen aus allen Bereichen der Holzpackmittelindustrie, die rund 80 Prozent des Branchenumsatzes von rund 2,3 Milliarden Euro erwirtschaften.*

8. ISO-Norm zu Arbeitsschutzmanagementsystemen in DIN-Normenwerk übernommen

- 69 nationale Normungsorganisationen beteiligt

Die Norm DIN ISO 45001 "Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 45001:2018); Text Deutsch und Englisch" ist mit Ausgabedatum 2018-06 veröffentlicht worden.

Sie kann bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin (Hausanschrift: Am DIN-Platz, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin), <http://www.beuth.de> bezogen werden.

Schon seit den späten 1990er Jahren wurden von der ISO und dem Britischen Normungsinstitut (BSI) diverse Anstrengungen unternommen, die Normung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS) zu initiieren. Aber erst im Frühjahr 2013 fand sich bei der ISO eine Mehrheit, um auf Grundlage der bekannten britischen Arbeitsschutznorm OHSAS 18001 eine internationale Norm unter britischer Leitung (BSI) vorzubereiten. Schnell zeigte sich, dass eine rein inhaltliche Überarbeitung weder zeitgemäß war, noch den geänderten formalen Anforderungen der ISO Rechnung getragen hätte.

Am Normungsprozess beteiligten sich insgesamt 69 nationale Normungsorganisationen. Sie kamen aus europäischen Ländern wie Italien, Frankreich, Deutschland, aus Staaten Nord- und Südamerikas, aber auch aus Australien und Afrika. Verbindungsorganisationen wie die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) waren durch eine Grundsatzvereinbarung (Memorandum of Understanding) eng mit dem Erarbeitungsprozess verbunden.

Über die Schwierigkeiten in dem Entstehungsprozess ist per Rundschreiben berichtet worden. Die Zahl der bei der ISO eingegangenen Kommentare belief sich auf fast 10.000. Von deutscher Seite wurde der Normungsantrag auch auf Betreiben der BDA abgelehnt. Als das Projekt trotzdem aufgenommen worden ist, hat die BDA über aktives Mitwirken und in Abstimmung innerhalb der Wirtschaftskreise die Inhalte im Sinne einer Schadensbegrenzung und besseren Anwendbarkeit für Unternehmen mit beeinflusst.

Inhaltlich ist im Vergleich zur bekannten BS OHSAS 18001 eine deutliche Verschiebung in Richtung höherer Anforderungen an die Organisationen festzustellen. Die Norm weist insbesondere folgende Neuerungen auf:

- Berücksichtigung des Kontextes der Organisation (gesetzliche Anforderungen, Bestimmung der relevanten Beschäftigten, Erfordernisse und Erwartungen der Beschäftigten und anderer interessierter Kreise)
- höhere Anforderungen an das Topmanagement und die Führungskräfte bezüglich ihrer Rolle und Verantwortung im Arbeitsschutz
- mehr Arbeitsschutzverantwortung von Unternehmen über die gesamte Lieferkette bei der Verpflichtung von Vertragspartnern, Auftragnehmern und Zulieferern
- Betrachtung von Risiken und Chancen bezogen auf die Organisation und die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten
- stärkere Einbindung von Beschäftigten und ihren arbeitsschutzrelevanten Vertretern in das Managementsystem
- proaktiver Präventionsansatz.

Bei der DIN ISO 45001 handelt es sich um eine Arbeitsschutzmanagementsystemnorm und keine Arbeitsschutznorm. Sie regelt demnach keine konkreten Arbeitsschutzanforderungen, wie sie etwa aus der Gesetzgebung oder den Vorschriften der Unfallversicherungsträger bekannt sind - ein Konflikt oder eine Konkurrenz mit deutschen und/oder europäischen Regelwerken darf nicht entstehen.

Im Hinblick auf bestehende Zertifikate basierend auf der BS OHSAS 18001 hat die für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen verantwortliche Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) eine Übergangsfrist von zwei Jahren zur Umstellung der Akkreditierung auf ISO 45001 festgelegt. Die Übergangsperiode für die Gültigkeit der BS OHSAS 18001 Zertifizierungen endet am 11. März 2021.

9. Stellenangebote

a. Schreinermeister gesucht

Ein Mitgliedsunternehmen sucht 2-3 Schreinermeister(in)/Holztechniker(in) für die Arbeitsvorbereitung im Innenausbau und für die Türenabteilung.

Diese Aufgaben erwarten Sie:

Im Bereich Arbeitsvorbereitung Innenausbau:

- Selbständiges Arbeiten im Bereich Arbeitsvorbereitung
- Koordination des Einkaufs/der Materialbestellung Ihrer Projekte
- Betreuung Ihrer Projekte im kfm. Bereich u. a. mit Auftragsbestätigung und Rechnungsstellung sowie Nachkalkulation in unserem Branchenprogramm
- Organisation der Projektabwicklung sowie die Durchführung der Montage

- Fertigung von Ausführungsplänen und Werkzeichnungen nach Vorgabe des Architekten mit unseren CAD-Programmen
- Erstellung von Fertigungsunterlagen/Holzlisten für die Produktion

Im Bereich Türenabteilung

- Prüfung und Bewertung eingehender Leistungsverzeichnisse
- Erstellung von Angeboten mit hohen technischen Anforderungen
- Einholung von Lieferantenangeboten und Führung von Preisverhandlungen
- Verfolgung der Angebote bis zur Auftragsgenerierung
- Konstruktive Zusammenarbeit mit AV/Technik und der Werkstatt
- Aufmessen und Erstellen von Türlisten, Koordination von Baustellen und Führung von Montagegruppen

Das bringen Sie mit:

- Abgeschlossene Ausbildung als Schreinermeister(in)/Holztechniker(in)
- Einsatzbereitschaft und Engagement
- Berufserfahrung im Bereich Schreinerei/Innenausbau
- CAD-Kenntnisse
- Gute Kenntnisse in MS-Office-Anwendungen
- Idealerweise Erfahrung mit der Branchensoftware OSD (nicht zwingend)
- Besitz des Führerscheins der Klasse B

Das Unternehmen bietet Ihnen:

- Nette Kollegen und ein angenehmes Betriebsklima
- Flache Hierarchie
- Betriebliche Altersvorsorge
- Vielseitige Weiterbildungsmöglichkeiten und Entwicklungsperspektiven
- Vielfältiges Aufgabengebiet
- Moderne Arbeitsmittel

b. Maschinenbediener gesucht

Ein führender Hersteller exklusiver Büro- und Objekteinrichtungen sucht zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen (w/m) für Bearbeitungszentren (CNC)

Aufgaben:

- Herstellung von hochwertigen Frästeilen aus Holzwerkstoffen auf CNC-Maschinen (IMA, NUM-Steuerung, IMAWOP), als Einzelstück oder in Serie
- Pflege und Instandhaltung der Maschinen
- Fehlererkennung und -behebung
- Abstimmung/Kommunikation mit vor- und nachgelagerten Arbeitsplätzen und der AV
- Vertretung an weiteren Arbeitsplätzen in der Produktion

Anforderungen:

- Abgeschlossene Ausbildung zum Holz-mechaniker oder Schreiner wünschenswert
- Berufserfahrung im CNC-Bereich, Kenntnisse in der CNC-Program-mie-rung, Grund-kenn-tnisse im CAD
- Hohes Maß an Eigenverantwortung, Zu-ver-lässigkeit und Qualitäts-bewusst-sein

- Teamfähigkeit und soziale Kompetenz

Es wird ein sicherer Arbeitsplatz in einem anerkannten Fertigungsbetrieb mit moderner Holzverarbeitungstechnologie geboten.

Für alle Anfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Döhling (Mail: l.doehling@vhk-bw.de)

Mit freundlichen Grüßen

IHR

VERBAND DER HOLZINDUSTRIE
UND KUNSTSTOFFVERARBEITUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.



Lutz Döhling